

SO_GERICHTE VWBES.2024.276 vom 6. März 2025

SO Obergericht, 2025-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.276

FR: SO_GERICHTE VWBES.2024.276 du 6 mars 2025

IT: SO_GERICHTE VWBES.2024.276 del 6 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Am 30. September 2023 ersuchte A.____, vertreten durch die B.____ GmbH, um Bewilligung des Ersatzes der Gasheizung durch zwei Luft/Wasser-Wärmepumpen des Typs [...] und [...] im bestehenden Mehrfamilienhaus an der [...]strasse [...], [...] (GB [...] Nr. [...]). Das Baugesuch wurde vom 13. Oktober 2023 bis 26. Oktober 2023 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen, die von E.____ und D.____ sowie jene von F.____, alle vertreten durch Rechtsanwalt Markus Spielmann.

E. 2

Am 27. November 2023 bewilligte die Baukommission C.____ das Bauvorhaben unter Auflagen und Bedingungen und wies die zwei Einsprachen vollumfänglich ab.

E. 3

Gegen die Verfügung der Baukommission C.____ erhoben E.____ und D.____ sowie F.____ am 11. Dezember 2023 Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (nachfolgend BJD) und beantragten die Aufhebung der erteilten Baubewilligung und die Abweisung des Baugesuchs. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Am 22. Februar 2024 reichten sie die ergänzte Beschwerde ein.

E. 4

Mit Verfügung vom 12. August 2024 hiess das BJD die Beschwerde von E.____ und D.____ sowie F.____ unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten von A.____ gut, hob die Verfügung der Baukommission C.____ auf und wies die Sache zur Neubeurteilung zurück.

E. 5

Gegen die Verfügung des BJD vom 12. August 2024 erhob A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer) Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte die nochmalige Überprüfung der Verfügung unter Stornierung der Kosten für den Bauherrn. Zur Begründung führte der Beschwerdeführer zum Punkt 12 der Verfügung des BJD vom 12. August 2024 aus, das BJD habe selbst über Street View gesehen, dass sich auf der Nordseite das Treppenhaus, auf der Südseite die Garage und auf der Ostseite der Hauseingang und Fenster befänden. Es handle sich zudem um ein älteres Mehrfamilienhaus und die Bauverwaltung sowie er (G.____, Geschäftsführer der B.____ GmbH) als Heizungsplaner hätten gesehen, dass es nicht möglich sei, im Haus eine Innenaufstellung der Wärmepumpe vorzunehmen. Ebenso sei ostseitig eine Aussenaufstellung wegen der Wohnzimmerfenster nicht möglich. Nordseitig sei das Treppenhaus und der Unterstand und deshalb sei es dort auch nicht möglich. Dies sei auch so auf dem offiziellen Gesuch des Kantons vermerkt und angekreuzt worden.

E. 6

Die Vorinstanz liess sich am 24. September 2024 zur Beschwerde vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Es werde vollumfänglich auf die Ausführungen im Entscheid des BJD vom 12. August 2024 sowie auf die Akten verwiesen. Der Beschwerdeführer bringe in seiner Beschwerde nichts vor, was an der Beurteilung im erwähnten Entscheid etwas ändern könne. Die Beschwerde sei folglich abzuweisen. Auf eine weitere Stellungnahme werde verzichtet.

E. 7

Die Baukommission C.____ liess sich am 25. September 2024 zur Beschwerde vernehmen und hielt an den Erwägungen in ihrem Entscheid vom 27. November 2023 fest. Die Beschwerde könne aus ihrer Sicht keine neuen objektiven Beiträge liefern.

E. 8

Am 2. Oktober 2024 wurde Rechtsanwältin Martina Zulauf mit der Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers beauftragt.

E. 9

Am 30. Oktober 2024 liessen sich E.____ und D.____ sowie F.____ (nachfolgend Beschwerdegegner) zur Beschwerde vernehmen und beantragten die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Die Beschwerdegegner rügen, dass eine Unterbevollmächtigung an Rechtsanwältin Martina Zulauf voraussetze, dass die Vollmacht des Beschwerdeführers auch eine Substitution zulasse. Im Übrigen werde nur auf die in der Beschwerde erhobenen Rügen eingegangen. Nachgeschobene Anträge oder Begründungen seien unbeachtlich, da sie ausserhalb der Beschwerdefrist erfolgt seien. Die Beschwerde sei undatiert und trage nur den Eingangsstempel des BJD vom 26. August 2024. Die Einhaltung von Form und Frist sei deshalb durch das Verwaltungsgericht von Amtes wegen zu prüfen. Nach dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* sei festzuhalten, dass die als Beschwerde bezeichnete Eingabe ■ entgegen der Rechtsmittelbelehrung ■ nicht an die richtige Instanz gerichtet worden sei und mutmasslich innert der Beschwerdefrist auch nicht bei dieser eingetroffen sei und bei Rückweisung auch nicht hätte darauf eingetreten werden können. Auf die an die falsche Behörde gerichtete Beschwerde könne demnach nicht eingetreten werden und eine Überweisung der Beschwerde von einer Verwaltungsbehörde an eine Verwaltungsgerichtsbehörde sei gesetzlich nicht vorgesehen. Im Verwaltungsverfahren gelte zwar die *Offizialmaxime* gemäss § 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, BGS 124.11). Es sei jedoch festzuhalten, dass sich die Beschwerde nur auf Ziff. 12 der Verfügung des BJD vom 12. August 2024 beziehe. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sei auch dem Rügeprinzip Beachtung zu schenken, wonach eine Beschwerdeinstanz nicht zu prüfen habe, ob sich die angefochtene Verfügung unter wirklich allen Aspekten als korrekt erweise (vgl. z.B. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2021.457 E. 2.2). Dies habe namentlich auch dann zu gelten, wenn sich nachträglich eine Rechtsvertretung in das Verfahren einbringe, andernfalls auf diesem Weg die Rechtsmittelfrist ausgehebelt werde. Zudem sei die Rüge der Unangemessenheit unzulässig, § 62bis Abs. 2 VRG finde keine Anwendung und die Kognition beschränke sich auf Rechtsverletzungen, inkl. Überschreitung und Missbrauch des Ermessens. Die Vorinstanz habe zurecht festgestellt, dass jede Einzelfallprüfung unterblieben und dadurch das Vorsorgeprinzip verletzt worden sei. Es seien keine Alternativstandorte weder innen noch aussen geprüft worden und auch weitere

Massnahmen zur Emissionsbeschränkung seien nicht erörtert worden. Bereits im bisherigen Verfahren habe man verschiedene Lärmschutzmassnahmen in Betracht ziehen können, auch mit einer Lärmdämmung etc. Nicht abschliessend aufgezählt kämen ein anderer Aussenstandort, ein Innenstandort, technisch leisere Geräte, eine Lärmschutzwand oder eine Einhausung usw. in Frage. Die Bauherrschaft sei dazu verpflichtet, Innenstandorte, alternative Aussenstandorte sowie technische und bauliche Massnahmen zu prüfen. Die Beschwerdegegner verweisen dabei auf diverse Entscheide des Bundesgerichts, unter anderem zur günstigen Standortwahl (z.B. Urteile des Bundesgerichts 1C_418/2019 und 1C_204/2015 E. 3.7). Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Beschwerdegegner vom 30. Oktober 2024 verwiesen. Zudem hätte die Baukommission C.____ auch bei Einhaltung der Belastungsgrenzwerte eigene Abklärungen treffen und weitere technische und bauliche Massnahmen prüfen sowie verhältnismässig anordnen müssen. Neben einer günstigeren Standortwahl kämen auch Massnahmen wie die Installation eines leiseren Modells bzw. eines Schalldämpfers am Ausblaskanal in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 1C_506/2008 E. 3.3). Dies stehe in Übereinstimmung mit der Vollzugshilfe des «Cercle Bruit» (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen vom 20. September 2018, Ziff. 2.1 sowie Anhang 2). Der Beschwerdeführer bringe in der Beschwerde sachverhaltige Rügen vor, welche zu beleuchten seien. Ostseitig habe es trotz Hauseingang und Fenster Platz. Auch im Bereich des geplanten Aufstellortes habe es einen Eingang und ein Fenster. Für die Möglichkeit einer Innenaufstellung gäbe es unzählige Beispiele mit innenaufgestellten Wärmepumpen in älteren Häusern. Ostseitig mache der Beschwerdeführer geltend, dass das Wohnzimmerfenster die Aufstellung verunmögliche. Die Beschwerdegegner hätten am geplanten Aufstellungsort ihre Schlaf- und Wohnzimmer sowie auch die Gartensitzplätze. Des Weiteren bleibe es das Geheimnis des Beschwerdeführers, weshalb bei einem Unterstand und Treppenhaus die Aufstellung nicht möglich sei. Der Entscheid des BJD sei nicht zu beanstanden, die Sache gehöre zurück an die Baubehörde, wo die Standortwahl zu belegen und zu prüfen sei und auch alternative Massnahmen gemäss dem hiavor Gesagten möglich seien.

E. 10

Am 5. Dezember 2024 nahm der Beschwerdeführer zu den Ausführungen der Beschwerdegegner Stellung. Er führte aus, dass Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel gemäss § 52 Abs. 2 VRG bis zum Abschluss des Beweisverfahrens erlaubt seien, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhingen. Die Überweisung der Beschwerde vom BJD an das Verwaltungsgericht sei gestützt auf § 6 Abs. 1 VRG zulässig gewesen. Gemäss § 58 Abs. 1 VRG finden auf das Verfahren vor Verwaltungsgerichtsbehörden die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt sei. Gemäss Art. 63 Abs. 1 ZPO könne eine Eingabe, die mangels Zuständigkeit in einem Nichteintretensentscheid gemündet sei, innert eines Monats beim zuständigen Gericht neu eingereicht werden. Ein Nichteintreten hätte im vorliegenden Fall jedoch einen prozessualen Leerlauf zur Folge, wenn die Beschwerde beim Verwaltungsgericht erneut eingereicht werden müsste. Streitgegenstand sei, ob die Zurückweisung der ursprünglichen Verfügung der Baukommission C.____ zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen rechtmässig gewesen sei oder ob die Beschwerde hätte abgewiesen werden müssen.

Der Beschwerdeführer habe sich durchaus Gedanken zu den umweltrechtlichen Folgen des geplanten Geräts und der Einhaltung der Lärmvorschriften gemacht. Eine Vorabversion des Formulars des Cercle Bruit «Lärmschutznachweis für Luft/Wasser-Wärmepumpen» sei dem Amt für Umwelt (AfU), unter anderem Herrn H.____, zur Überprüfung zugestellt worden. Erst nach dessen positiver Entscheidung sei das Baugesuch eingereicht worden. Massnahmen seien deshalb vor Einreichen des Baugesuchs in Betracht gezogen und die optimale Variante ausgewählt worden. Zusätzliche Lärmschutzmassnahmen seien aufgrund der ermittelten Situation und Lärmbeurteilung nicht notwendig gewesen, da alle Werte eingehalten worden und die Kriterien erfüllt gewesen seien. Bezüglich des Vorhandenseins von leiseren Geräten sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 8. Mai 2024 darauf hingewiesen habe, dass die neuen Geräte frühestens ab August 2024 auf dem Markt seien und vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips demnach nicht verlangt werden könne, abzuwarten, bis die lärmärmeren Geräte auf dem Markt seien. Die gewählten Geräte hielten im Zeitpunkt des Einreichens des Baugesuches sämtliche Belastungsgrenzwerte ein und entsprächen dem Stand der Technik. Der Beschwerdeführer führte weiter aus, dass gestützt auf Art. 7 Abs. 3 Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)

Emissionsbegrenzungen nur zu treffen seien, wenn mit höchstens einem Prozent der Investitionskosten der Anlage eine Begrenzung der Emission von mindestens 3 dB erzielt werden könnte. Zudem sei nur eine summarische Prüfung notwendig. Diese summarische Prüfung hätte stattgefunden. Die Web-Applikation zum Ausfüllen des Formulars des Cercle Bruit «Lärmschutznachweis für Luft/Wasser-Wärmepumpen» zeige nach erfolgreichem Ausfüllen an, ob die vorsorglichen Massnahmen ausreichend geprüft und umgesetzt worden seien. Der Beschwerdeführer habe auf Seite 2 des genannten Formulars festgehalten, dass eine Innenaufstellung nicht möglich sei bzw. dass eine solche unverhältnismässige Kosten auslösen würde. Die Variante der Innenaufstellung sei in der Regel nur bei Neubauten oder wenn bereits geeignete Öffnungen für Zu- und Abluft vorhanden seien, in Betracht zu ziehen. Die Baukommission C.____ sowie das AfU hätten aufgrund dieser Angaben im Rahmen der summarischen Prüfung davon ausgehen dürfen, dass die Variante der Innenaufstellung aufgrund der Platzverhältnisse und mangelnder bestehender Öffnungen im Gebäude wieder verworfen worden sei. Des Weiteren sei im Formular festgehalten worden, dass eine Wärmepumpe mit tiefem Schallleistungspegel gewählt worden sei, diese über einen schallreduzierten Nachtbetrieb verfüge und für die Nachbarschaft sowie das eigene Gebäude am lärmoptimalsten sei. Die Umgebung der fraglichen Liegenschaft und die Beeinträchtigung der umliegenden Häuser von der Wärmepumpe hätten durch den Situationsplan und den Standort der Wärmepumpe überprüft werden können. Indem das AfU in seiner Stellungnahme vom

E. 12

Mit Verfügung vom 13. Januar 2025 wurde der Antrag der Beschwerdegegner, die Eingabe von Rechtsanwältin Martina Zulauf vom 5. Dezember 2024 und die damit eingereichten Beweismittel als unbeachtlich aus dem Recht zu weisen, abgewiesen. Als Kurzbegründung wurde ausgeführt, dass die Stellungnahme des Beschwerdeführers nicht über das Notwendige hinausgehe und nicht ausufernd sei.

E. 13

Zunächst gilt es festzuhalten, dass bei der geplanten Wärmepumpe der Flüstermodus aktiviert werden soll. Diese vorsorgliche Massnahme wurde geprüft und wird umgesetzt. Hinsichtlich der Wahl der Anlage kann entsprechend den Ausführungen des

Beschwerdeführers darauf hingewiesen werden, dass die gewählte Wärmepumpe dem Stand der Technik entspricht und eine Wärmepumpe mit einem geringeren Schallpegel im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs nicht auf dem Markt erhältlich war. Eine allfällige leisere Wärmepumpe könnte allenfalls bei einer Rückweisung an die Baukommission C.____ in Betracht gezogen werden, sofern dies im Rahmen der Verhältnismässigkeit ohne grossen Aufwand oder hohe Investitionskosten möglich ist. Andernfalls müssten im laufenden Beschwerdeverfahren Neuplanungen vorgenommen und der Lärmschutznachweis angepasst werden. Die Frage, ob eine Wärmepumpe mit einem geringeren Schallpegel im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches verfügbar war, kann daher offengelassen werden, da Gegenstand der vorliegenden Beschwerde nur die Plausibilität der Anlagenauswahl ist.

E. 14

Das Bundesgericht hat sich bereits in mehreren Urteilen mit der Frage befasst, inwieweit Innenstandorte bzw. Alternativstandorte zu prüfen sind. Bezüglich der Prüfung von Innenstandorten hat das Bundesgericht festgehalten, dass Anhaltspunkte vorliegen müssen, dass ein Innenstandort technisch von vornherein ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_389/2019 E. 4.4.). Im Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2019 wurde eine ausreichende Prüfung der Innenstandorte bejaht, da die Nachvollziehbarkeit des Ausschlusses von Innenstandorten für Luft/Wasser-Wärmepumpen anhand der Angaben der Gesuchstellerin überprüft werden konnte (Urteil des Bundesgerichts 1C_389/2019 E. 4.4.). Hingegen wurde in BGE 141 II 476 und im Urteil des Bundesgerichts 1C_204/2015 eine ausreichende Prüfung von Innenstandorten verneint, da ein lärmässig günstiger Standort möglich war (Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2019 E. 5.2). Die Prüfung der vorsorglichen Massnahmen wurde im Lärmschutznachweis vom 22. August 2023 festgehalten. Die ausreichende Prüfung der vorsorglichen Massnahmen wird einem in der Web-Applikation zum Ausfüllen des Formulars des Cercle Bruit angezeigt, jedoch kann dort ohne eine summarische Prüfung der vorsorglichen Massnahmen angegeben werden, dass weitere vorsorgliche Massnahmen unverhältnismässig sind bzw. dass eine Innenaufstellung unverhältnismässige Kosten verursachen würde. Am 13. März 2023 wurde mit dem AfU, konkret mit H.____, Kontakt aufgenommen und ihm die Frage gestellt, wie das Vorsorgeprinzip erfüllt werden kann. Ihm wurde auch eine Vorabversion des Lärmschutznachweises zugestellt. Um unterhalb der Planungswerte zu kommen, wurde auf Empfehlung von H.____ die Richtungskorrektur Dc angepasst. Mit Stellungnahme vom 12. Oktober 2023 wurde schliesslich die Einhaltung des Vorsorgeprinzips vom AfU, I.____, bestätigt. Als Grund für den Ausschluss eines Innenstandortes wurde im Lärmschutznachweis vom 22. August 2023 angegeben, dass ein Innenstandort nicht möglich bzw. aufgrund der hohen Kosten unverhältnismässig wäre. Das Bundesgericht hat in einem anderen Urteil festgehalten, dass wenn eine Platzierung der Wärmepumpe im Gebäudeinnern bereits aus Kostengründen ausser Betracht fällt, offenbleiben kann, ob die Rügen der Beschwerdeführer zutreffen (Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2019 E. 5.1). Es würde ausreichen, wenn plausibel darlegt wird, dass eine Innenaufstellung aus Kostengründen oder wegen aufwendiger baulicher und kostenintensiver Massnahmen nicht möglich ist. Zudem muss auch der Ausschluss von alternativen Aussenstandorten plausibel dargelegt werden. Im Bauentscheid wird hierzu einzig allgemein ausgeführt, dass mit dem Standort und der Wahl dieser leisen Wärmepumpe das Vorsorgeprinzip als erfüllt betrachtet wird. Weitere Massnahmen seien somit nicht mehr verhältnismässig. Aus dem angefochtenen Bauentscheid sind jedoch keine Prüfungen zu entnehmen. Die Einhaltung

des Vorsorgeprinzips ist konkret (summarisch) darzulegen.

E. 15

Im Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2019 E. 5.1 hat die Vorinstanz eine Platzierung der Wärmepumpe im Innern deshalb verworfen, weil damit höhere Installationskosten verbunden wären. Der Beschwerdeführer hat dies als unbelegte Behauptung bezeichnet. Der Vorinstanz lagen in diesem Fall jedoch unter anderem die Stellungnahme der Dienststelle uwe vor, wonach eine Platzierung der Wärmepumpe im Keller zu höheren Kosten führe, da dies bauliche Anpassungen im Innern des Gebäudes und an der Gebäudehülle erforderlich mache, wie z.B. getrennte Be- und Entlüftungskanäle (Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2019 E. 5.1). Die Begründung der Vorinstanz leuchtete nach Ansicht des Bundesgerichts ein, stimmte mit den Bestätigungen des Beschwerdeführers überein und wurde auch vom BAFU unterstützt, weshalb das Bundesgericht davon ausging, dass die Vorinstanz willkürfrei eine Innenaufstellung und den vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Standort ausschliessen konnte (Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2019 E. 5.1). Demnach kann unter bestimmten Voraussetzungen ohne vertiefte Abklärung der tatsächlichen Gegebenheiten auf behördliche Auskünfte zurückgegriffen und ausgeführt werden, dass Alternativstandorte bzw. Innenstandorte auszuschliessen sind. Die Gründe hierfür sind jedoch zumindest in den Grundzügen darzulegen. Andernfalls kann nicht überprüft werden, inwieweit Alternativstandorte bzw. Innenstandorte tatsächlich in Betracht gezogen wurden und ob die Ausführungen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin bzw. der Behörde plausibel sind. Auch wenn Sinn und Zweck solcher behördlichen Stellungnahmen ist, dass sich der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin darauf berufen bzw. darauf verlassen kann, dass sein oder ihr Vorhaben die Planungswerte einhält und das Vorsorgeprinzip nicht verletzt, muss diese Annahme in irgendeiner Weise überprüfbar bzw. plausibel dargelegt worden sein. Insbesondere entbindet die Stellungnahme des AfU die Baukommission C.____ nicht von der Darlegung der Gründe, weshalb den Ausführungen des AfU gefolgt werden soll. Dies sollte auch dann gelten, wenn das AfU ohne weitere Begründung zum Ergebnis kommt, dass keine weiteren vorsorglichen Massnahmen verhältnismässig sind und mit den gewählten Luft/Wasser-Wärmepumpen und deren Standort dem Vorsorgeprinzip Genüge getan wird. Die baulichen Massnahmen im Innern des Gebäudes, die zu unverhältnismässig hohen Kosten führen würden, wurden vorliegend nicht genannt. Die Ausführungen des AfU wurden im Protokoll der Baukommission vom 23. Oktober 2023 jedoch nur wiedergegeben, die Plausibilität der Standortwahl bzw. welche Standorte konkret mitberücksichtigt wurden, wurde jedoch nicht dargelegt. Obwohl eine vertiefte Prüfung von Alternativstandorten nicht erforderlich ist, geht aus dem Protokoll der Baukommission C.____ vom 23. Oktober 2023 nicht einmal ansatzweise hervor, inwieweit eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat bzw. welche Alternativstandorte neben dem gewählten Standort in Betracht gezogen wurden. Dies geht auch aus der Stellungnahme des AfU nicht hervor, so dass fraglich ist, ob diese Stellungnahme allein überhaupt herangezogen werden kann. Die Standortwahl ist daher nicht nachvollziehbar. Die Annahme, dass gewisse Alternativstandorte bzw. Innenstandorte auszuschliessen sind, ist jedoch zumindest in den Grundzügen darzulegen. Im vorliegenden Fall fehlt jedoch bereits jede Prüfung bzw. Plausibilität der Standortwahl. Die Prüfung und Beurteilung von Alternativstandorten ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, sondern der Baukommission C.____, da es sich um einen Ermessensentscheid handelt (vgl. E. II 4.). Der Entscheid des BJD vom 12. August 2024 ist somit nicht zu beanstanden. Die Angelegenheit ist zur Neubeurteilung an die Baukommission C.____ zurückzuweisen.

E. 16

Abschliessend ist noch Folgendes festzuhalten: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es nicht offensichtlich unrichtig, wenn keine exakte Berechnung der Zusatzkosten erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2019 E. 5.1). Die Unverhältnismässigkeit weiterer vorsorglicher Massnahmen ist im Einzelfall summarisch zu prüfen und auszuschliessen. Inwieweit bei der Beurteilung auch weitere vorsorgliche Massnahmen in Betracht gezogen wurden, wird aus dem Bauentscheid nicht ersichtlich. Der summarischen Einzelfallprüfung ist nicht Genüge getan, wenn lediglich festgestellt wird, dass weitere vorsorgliche Massnahmen unverhältnismässig seien.

E. 17

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen (vgl. § 77 VRG i.V.m. Art. 106 ZPO), welche einschliesslich der Entscheidegebühr auf CHF 2'000.00 festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

Zudem hat der Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine Parteientschädigung auszurichten. Rechtsanwalt Markus Spielmann macht einen Aufwand von 4.43 Stunden zu CHF 280.00/h und Auslagen von CHF 81.40, total CHF 1'428.90 (inkl. MWST) geltend. Dieser Aufwand erscheint angemessen und ist zu entschädigen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Rechtspraktikantin

Ryf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.